

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Ordnung

für das Berliner Institut für Empirische
Integrations- und Migrationsforschung
(BIM)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 07/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/02. Februar 2015

Ordnung für das Berliner Institut für Empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM)

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung (GHS), die Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration haben im Jahr 2013 einen nicht-öffentlichen Wettbewerb zum Aufbau eines Forschungsinstituts zu Fragen der Integration und Migration durchgeführt. In diesem Wettbewerb setzte sich der Antrag der Humboldt-Universität zu Berlin (nachfolgend HU) zur Einrichtung des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) durch.

Vor diesem Hintergrund verabschiedet die Universitätsleitung der HU nach Beschlussfassung durch die Institutsversammlung des BIM die vorliegende Ordnung für das BIM. Gemäß § 4 des Vertrags vom 17. Februar 2014 zwischen der GHS und der HU zur Einrichtung des BIM hat das Kuratorium des BIM den Entwurf der Ordnung in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 beschlossen. Der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 zur Kenntnis genommen.

- § 1 Stellung innerhalb der HU
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Organe
- § 4 Abteilungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder
- § 8 Institutsversammlung
- § 9 Leitung
- § 10 Vorstand
- § 11 Kuratorium
- § 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 13 Berufungen
- § 14 Schiedsklausel
- § 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Stellung innerhalb der HU

(1) Das „Berliner Institut für Empirische Integrations- und Migrationsforschung“ ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der HU mit Sitz an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Das Berliner Institut für Empirische Integrations- und Migrationsforschung wird in Kurzform als „BIM“ bezeichnet. Die englischsprachige Bezeichnung lautet „Berlin Institute for Integration and Migration Research“ (BIM).

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Das BIM verfolgt das übergeordnete Ziel, Aktivitäten der empirischen Integrations- und Migrationsforschung der HU zusammenzuführen, zu bündeln und weiterzuentwickeln.

(2) Das BIM verfolgt vor diesem Hintergrund folgende Unterziele:

- (a) Erforschung von Integrations- und Migrationsprozessen in Deutschland und im internationalen Kontext durch grundagentheoretische und insbesondere empirische Forschung;
- (b) Aufbau einer interdisziplinären Plattform zur Einbindung unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen;
- (c) Beiträge zur Versachlichung der Diskussionen über Integrations- und Migrationsfragen in Deutschland und in Europa;
- (d) Verbesserung des Erkenntnisstransfers von Integrations- und Migrationsforschung in Politik, Zivilgesellschaft und Medien;
- (e) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- (f) Einbeziehung neuer Wissenskulturen und zivilgesellschaftlicher Initiativen.

(3) Das BIM kann zur Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele Kooperationen eingehen. Das Nähere wird in Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kooperationspartnerinnen und -partnern einerseits und der HU andererseits geregelt.

§ 3 Organe

- (1) Organe des BIM sind:
 - (a) die Institutsversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Leitung, bestehend aus der Direktorin bzw. dem Direktor und der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor
 - (d) das Kuratorium
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Rechte und Pflichten von Organen nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Verfassung der HU in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Abteilungen

- (1) Das BIM organisiert seine Forschungsaktivitäten in sechs Abteilungen:
 - Bildung und Integration (Abteilungsleitung bei Gründung: Prof. Dr. Petra Stanat, Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen);
 - Arbeitsmarkt, Migration und Integration (Abteilungsleitung bei Gründung: Prof. Dr. Johannes Giesecke, Institut für Sozialwissenschaften und Prof. Dr. Martin Kroh, DIW Berlin und Institut für Sozialwissenschaften);
 - Integration, Sport und Fußball (Abteilungsleitung bei Gründung Prof. Dr. Sebastian Braun, Institut für Sportwissenschaft);
 - Integration, soziale Netzwerke und kulturelle Lebensstile (Abteilungsleitung bei Gründung Prof. Dr. Wolfgang Kaschuba, Institut für Europäische Ethnologie);
 - Migration, psychische und physische Gesundheit und Gesundheitsförderung (Abteilungsleitung bei Gründung: Prof. Dr. Andreas Heinz, Charité, Universitätsmedizin Berlin, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie);
 - Wissenschaftliche Grundfragen der Integration und Migration. (Abteilungsleitung bei Gründung: Prof. Dr. Gökce Yurdakul, ISW, und Prof. Dr. Martin Kroh, DIW Berlin und ISW).
- (2) Im Falle des Freiwerdens einer Abteilungsleitung wählt der Vorstand auf Vorschlag der Leitung des BIM eine neue Abteilungsleitung.
- (3) Anträge für die Einbeziehung oder Einrichtung von Abteilungen zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten und für die Abwicklung von Abteilungen bedürfen der Zustimmung seitens des Kuratoriums (§ 11).
- (4) Die Auswahl des den Abteilungen zugeordneten Personals erfolgt durch die Abteilungsleitungen unter Mitwirkung der Leitung des BIM. Die

Abteilungsleitungen fungieren als Fachvorgesetzte des den Abteilungen zugeordneten Personals.

(5) Entscheidungen über Sach- und Personalmittel der Abteilungen werden im Rahmen des jährlichen Finanzplans nach Maßgabe der Abteilungsleitung getroffen. Die Abteilungsleitungen informieren die Leitung rechtzeitig über absehbare Nichtausschöpfung der den Abteilungen zugewiesenen Mittel.

(6) Sofern eine Abteilung von zwei oder mehr Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern geleitet wird, muss bei Personalentscheidungen sowie bei Entscheidungen über die Verausgabung der Mittel der Abteilung Einvernehmen herbeigeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BIM kraft Amtes sind:
 - (a) die im Antrag vom 14.10.2013 zur Einrichtung des BIM benannten Personen als Leitung des BIM und Abteilungsleitungen;
 - (b) die aus Mitteln des BIM finanzierten Professorinnen und Professoren;
 - (c) die aus Mitteln des BIM finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten;
 - (d) das im BIM tätige nicht-wissenschaftliche Personal.

Die Mitgliedschaft ist an die Fortdauer der Beteiligung an der Forschung im BIM gebunden.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner von Mitgliedern der HU, die nicht die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, auf Antrag erworben werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft, die mit der Zuordnung zu einer Abteilung verbunden sein soll, entscheidet der Vorstand. Die betroffene Leitung der Abteilung hat ein Vetorecht. Die Mitgliedschaft gilt in der Regel für zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht der HU angehören, können auf Antrag die Mitgliedschaft im BIM als assoziierte Mitglieder erwerben. Über Anträge auf Mitgliedschaft, die mit der Zuordnung zu einer Abteilung verbunden sein soll, entscheidet der Vorstand. Die betroffene Leitung der Abteilung hat ein Vetorecht. Die Mitgliedschaft gilt in der Regel für zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

- (4) Die Mitgliedschaft im BIM endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - (b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3 bis 6 bzw. ein assoziiertes Mitglied nach § 7 Absatz 2 bis 5 dieser Ordnung nicht erfüllt; das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest;
 - (c) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses oder der Forschungsbeteiligung im BIM.

Über die Verlängerung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des BIM durchgeführt und vom BIM unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des BIM dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des BIM nach § 2 sowie an der Verwaltung des BIM nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 sowie der Einhaltung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten sowie deren Sicherung und Publikation. Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG in der jeweils aktuellsten Fassung.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer besonderen Sorgfalt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Öffentlichmachung von Informationen auf den Internetseiten des BIM.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem BIM aus, gehen die ihm bzw. ihr bewilligten Sach- und Personalmittel zurück an die Leitung bzw. an die Abteilung. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des gemäß § 10, Abs. 2 der Verfassung der HU für Hausangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung der HU.

§ 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

(1) Die assoziierten Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des BIM durchgeführt und vom BIM unterstützt werden sollen.

(2) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des BIM nach § 2 mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 sowie der Einhaltung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten sowie deren Sicherung und Publikation. Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG in der jeweils aktuellsten Fassung.

(4) Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich zu einer besonderen Sorgfalt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Öffentlichmachung von Informationen auf den Internetseiten des BIM.

(5) Weitere Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder werden, soweit sie sich nicht aus dieser Ordnung ergeben, in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

§ 8 Institutsversammlung

(1) Der Institutsversammlung gehören die Mitglieder des BIM gemäß § 5 Abs. 1 und 2 an. Die assoziierten Mitglieder nach § 5 Abs. 3 können mit Rede- und Antragsrecht an der Institutsversammlung teilnehmen.

(2) Die Institutsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Leitung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(3) Wenn ein Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des BIM gestellt wird, muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(5) Die Institutsversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands ggf. nach Zustimmung des Kuratoriums über die grundsätzlichen Angelegenheiten des BIM.

(6) Die Institutsversammlung ist insbesondere verantwortlich für die

- Entgegennahme der Jahresberichte über die Arbeit des BIM; sie kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten des BIM abgeben, insbesondere zur Schwerpunktsetzung, Koordination und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms;
- Beschlussfassung über die vom BIM für das Kuratorium (§ 11 Abs. 8) zu benennenden zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter und zwei externen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler auf Vorschlag des Vorstands;
- Wahl eines Gremiums für die fachliche Qualitätssicherung im BIM;
- Wahl der beiden Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle des BIM (§ 14);
- Anregungen zur Auflösung des BIM mit Zwei-Drittel-Mehrheit;
- Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über Vorschläge zur Änderung der Satzung des BIM mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 9 Leitung

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor und die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor bilden die Leitung des BIM. Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das BIM nach innen und außen und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Institutsversammlung.

(2) Die Leitung trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Koordination und Abstimmung des wissenschaftlichen Programms;
- Führung der laufenden Angelegenheiten des BIM;
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Institutsversammlungen;
- Sicherstellung der Prüfung und Umsetzung von Empfehlungen der Institutsversammlung und des Kuratoriums;
- sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des BIM;
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten für das aus Mitteln des BIM finanzierte Personal;
- Dienstvorgesetztenfunktion für das aus Mitteln des BIM finanzierte Personal;
- Hinwirken auf die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 bzw. der assoziierten Mitglieder gemäß § 7;
- Berichterstattung gegenüber den Organen des BIM.

Die Leitung kann Aufgaben an den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

(3) Der Vorstand und die Institutsversammlung können im Einzelfall oder generell der Leitung das Recht übertragen, Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu veranlassen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Leitung auch ohne Übertragungsregelung Entscheidungen treffen und Maßnahmen veranlassen. Der Vorstand muss diese Entscheidungen und Maßnahmen nachträglich genehmigen bzw. korrigieren.

(4) Tritt ein Mitglied der Leitung vorzeitig zurück, führt bis zur Wahl das andere Mitglied das BIM allein weiter. Treten beide Mitglieder des Direktoriums vorzeitig zurück oder können beide Mitglieder der Leitung ihr Amt nicht mehr ausüben, so beruft das in dem Moment älteste Vorstandsmitglied unverzüglich eine Vorstandssitzung mit verkürzter Ladungsfrist von minimal 24 Stunden ein, um ein Vorstandsmitglied als kommissarische Direktorin bzw. kommissarischer Direktor zu berufen.

(5) Die Leitung wird unterstützt durch die Geschäftsstelle des BIM. Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- administrative Abwicklung von Aufgaben der Leitung und des Vorstands;
- Bearbeitung des Personal- und Finanzwesens, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Verwaltung der bewilligten För-

dermittel, Unterstützung des Servicezentrums Forschung bei der Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises;

- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen von Institutsversammlung, Vorstand, Kuratorium sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des BIM besteht aus

- der Direktorin bzw. dem Direktor;
- der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor;
- den Leitungen der Abteilungen. Jede Abteilung hat eine Stimme. Sofern eine Abteilung von mehr als einer Person geleitet wird, müssen diese sich auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen. Ist keine Einigung innerhalb einer Abteilung möglich, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.

Die Dekanin bzw. der Dekan der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise. Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Leitung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des BIM versandt. Bei den Sitzungen nimmt zusätzlich eine Protokollantin bzw. ein Protokollant aus der Geschäftsstelle teil.

(3) Der Vorstand trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Einhaltung der Vertragspflichten gegenüber Drittmittelgeberinnen bzw. -gebern des BIM, soweit der Vorstand Kenntnis der vertraglichen Grundlagen hat und es sich nicht um von den Abteilungen eingeworbene Drittmittel handelt;
- Beschlussfassung über die Jahresplanung und die mittelfristige Finanzplanung und deren unterjährige Anpassung;
- Entscheidung über die Verteilungsschlüssel der Overhead-Mittel des BIM mit Zweidrittelmehrheit;
- Beschlussfassung über die dem Kuratorium zuzuleitenden Berichte;
- Beratung und Kontrolle der Leitung in allen Belangen des BIM;
- Beratung und Kontrolle der Leitung in Haushaltsangelegenheiten;
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Gleichstellung
 - Öffentlichkeitsarbeit;
- die Lösung von Konfliktfällen zwischen Mitgliedern und bzw. oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des BIM.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 11 Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt und berät das BIM in den Bereichen Forschung, Lehre, Wissenstransfer, Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit. Das Kuratorium achtet in seiner Arbeit darauf, dass das BIM in seiner Tätigkeit den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre umsetzt.

(2) Das Kuratorium erhält Jahresplanungen, regelmäßige Berichte und einen jährlichen schriftlichen Arbeitsbericht. Es beschließt Empfehlungen u.a. für das jährliche Budget und die Mittelfristplanung.

(3) Das Kuratorium beschließt den Entwurf der Satzung des BIM und leitet diesen der HU zur weiteren Entscheidung zu.

(4) Grundsätzliche Änderungen der Arbeitsausrichtung des BIM sind dem Kuratorium vorzustellen. Das Kuratorium hat ein Vetorecht.

(5) Entscheidungen, die geeignet sind, die Leistungen oder die Arbeit des BIM gravierend zu beeinflussen, sind einvernehmlich mit dem Kuratorium zu treffen. Als gravierend ist in der Regel eine Entscheidung anzusehen, die beträchtlich vom Antrag vom 14.10.2013 zur Einrichtung des BIM abweicht.

(6) Anträge für die Einbeziehung oder Einrichtung von Abteilungen zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 genannten, für die Abwicklung von Abteilungen sowie für die Änderung der Rechtsform des BIM bedürfen der Zustimmung seitens des Kuratoriums.

(7) Eine Evaluation des BIM erfolgt im Rahmen der Evaluationssatzung der HU entsprechend den vom Kuratorium und dem Präsidenten der HU einvernehmlich festgelegten Regeln. Das Kuratorium kann ergänzend einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

(8) Dem Kuratorium gehören die Präsidentin bzw. der Präsident der HU sowie nach Berufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der HU an:

- Die bzw. der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration;
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von GHS, DFB und BA;
- zwei von der bzw. dem Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, der GHS, dem DFB und der BA gemeinsam benannte Mitglieder;
- zwei vom BIM benannte externe Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler;
- zwei von der Institutsversammlung des BIM benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter.

(9) Eine Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern ad personam ist möglich. Weitere Personen können als Mitglieder oder nicht-stimmberechtigte Gäste aufgenommen werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident der HU hat ein Vetorecht.

(10) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums ist – soweit sie bzw. er sich zur Verfügung stellt – die bzw. der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Ansonsten wählt das Kuratorium aus seinem Kreis die bzw. den Vorsitzenden.

(11) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des BIM sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8, Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des BIM mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder der Institutsversammlung können Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

(4) Über Sitzungen der Organe des BIM wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 13 Berufungen

Um das Ziel umzusetzen, den BIM möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des BIM bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

(1) Bei Professuren, die aus Mitteln des BIM finanziert werden, gibt der Vorstand einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Das BIM stellt im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultätsräten

mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission. Ein Vorstandsmitglied in beratender Funktion ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.

- (2) Der Vorstand des BIM kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des BIM berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

§ 14 Schiedsklausel

(1) Für schwerwiegende Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des BIM, die nicht nach Aussprache im Einvernehmen geklärt werden können, wird eine Schiedsstelle im BIM eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei von der Institutsversammlung gewählten Mitgliedern des BIM. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des BIM angerufen werden.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind dem betroffenen Organ und dem Vorstand mitzuteilen. Sie sind im Vorstand zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist dem Beschwerdeführer oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle gegebenenfalls Gehör zu verschaffen.

§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung sind mit dem Kuratorium abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Universitätsleitung der HU. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen in § 12 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Die Gültigkeit der Satzung setzt sich bei einer Laufzeitverlängerung des BIM durch die GHS entsprechend fort.